

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 25. May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 5. Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommision über die Petition des Peter Adam von Oberdorf, die Errichtung einer Mühle betreffend.)

Dagegen erwiederte der Petent Peter Adam gleichfalls schriftlich: Der Umweg, den das Wasser nach dem von ihm eingegebenen Plan mache, verursache nicht den geringsten Abgang in der Menge noch Verminderung im Nachdruck für die untenstehenden Mahlwerke, wie es der unparteiische Augenschein vom 27. August beweise, dessen Schluz dahin geht: daß die neu zu errichtende Mühle gar keine Verminderung des Wassers für die unten stehenden Mühlen verursache. Gegen die Beschwerde, daß es dann weit schwerer seyn würde, zu verhüten, daß die Güterbesitzer unbefugterweise wässern würden, antwortet der Petent: daß die Güterbesitzer nachher wie vorher den nemlichen Vortheil haben werden, der sie dazu anreizen könnte; er der Müller selbst den gegenseitigen wegen seiner Mühle, und daß das Verhüten dieser Wässerungen jetzt gerade eben so schwer wäre, als es nachher seyn würde.

Dem Grunde von der Concurrenz stellt der Verfasser die damals bestehenden Gesetze und die Beschlüsse der Regierung, welche wörtlich den Verwaltungskammern vorschreiben: keine Rücksicht auf die Menge ähnlicher Gewerbe zu nehmen (Art. 6. Beschluz vom 6. Dec. 1798), und endlich retorquend, den Nutzen des gemeinen Wesens, der demselben aus vermehrter Concurrenz entsteht, entgegen.

Nach vollzogenem Augenschein und Anhörung der beiderseitigen Gründe, bewilligte die Verwaltungskammer den 20. Sept. 1800 dem Peter Adam diesen Mühlenbau, welcher auch in Folge desselben, die Baumate-

rialien anschafte und die Arbeiter anstelle, und schon weit mit dem Bau vorgerückt war, als er spät im Wintermonat vom Unterstatthalter den Befehl erhielt einzuhalten, weil seine Gegner beim Volkz. Rath mit Gegenvorstellung eingekommen seyen.

Zugleich erhielt der Regierungsstatthalter in Solothurn vom Minister des Innern den Auftrag, einen zweyten Augenschein zu veranstalten, welcher auch am 24. Nov. wirklich statt hatte, dessen Resultat aber auch dahin ausfiel: daß wenn Peter Adam nach seiner ausgestellten Verpflichtung vom 21. August, zu bauen fortfaire, den untern Wasserwerken nichts an der Menge noch an der Kraft des Wassers entzogen werde. Der Minister des Innern stellte hierauf seinen Bericht über diese ganze Sache dem Volkz. Rath ab, und trug auf die Bestätigung der von der Verwaltungskammer ertheilten Bewilligung an, worauf aber der Volkz. Rath den Beschluz der Verwaltungskammer aufhob.

Gegen diesen Beschluz des Volkz. Raths legte der P. Adam Ihnen seine Bittschrift vom 27. Jenner dieses Jahres vor, worin er die Aufhebung des Beschlusses vom Volkz. Rath verlangt, weil die Bewilligung der Verwaltungskammer von Solothurn der Sache und den Vorschriften, nach den damaligen Gesetzen, völlig gemäß sey. Seine Bittschrift unterstützten die Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lommis, und Rütenen durch eine gemeinschaftliche Bittschrift an Sie B. Gesetzgeber.

Ehe Sie auf irgend eine Weise sich über diese Sache einlassen wollten, beschlossen Sie, nach dem Antrag Ihrer Polizeycommision, durch Ihre Botschaft vom 12. Febr., einen Bericht darüber vom Volkz. Rath zu begehen. Dieser Bericht ward Ihnen in der Botschaft des Volkz. Raths vom 17. Merz erstattet, und Sie überwiesen nun das ganze Geschäft, mit allen dazu gehörigen Schriften, zum zweytenmale Ihrer Polizey

commission, um Ihnen einen gutachlichen Beschluss oder einen Dekretentwurf vorzuschlagen.

Ihre Commission, B. Gesetzgeber! hat es nicht unternommen, Ihnen einen Antrag vorzulegen, ehe sie nicht nur den botschaftlichen Bericht des Volkz. Rathes, sondern selbst die Bittschrift der gemeldten Gemeinden und des B. Adams, nebst allen dabej liegenden Urkunden, nochmals genau untersucht und reiflich erwogen.

Ihre gewissenhaftesten Berathschlagungen, auf die sorgfältigsten Prüfungen gegründet, ergeben:

1) Das Peter Adam von Oberdorf bey Ansichtung um die Baubewilligung in Frage, sich nach allen Vorschriften des Gesetzes und Verfugungen der vollziehenden Gewalt benommen habe. Denn er hat sein Begehren nicht nur bey der Munizipalität angezeigt, sondern sich dazu auf ihre Einladung und auf die Aufforderung mehrerer benachbarter Gemeinden entschlossen. Dieses beweist die Bittschrift der Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütenen. Er hat dieses Begehren bey der Verwaltungskammer von Solothurn angebracht und nicht eher mit dem Bau angefangen, als ihn die Verw. Kammer bewilligt hatte. Er hat, als seine Gegner dagegen beym Volkz. Rath eingesprochen hatten, den Bau auf den Befehl desselben eingestellt, und sich wie recht, einem neuen Augenschein unterworffen, und ist, nachdem auch dieser Augenschein den ersten bestätigte, nach seiner Überzeugung, daß ihm die Verw. Kammer ganz den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der Volkz. Gewalt gemäß willfahrt habe, geziemend bittschriftlich bey der Gesetzgebung eingekommen, weil er sich in seinem Gewissen durch den Abweisungsbeschluß des Volkz. Rathes von der Wohlthat der Gesetze verdrängt zu seyn erachtete.

Es ergiebt sich zweitens, daß die Verw. Kammer dem Peter Adam die Bewilligung zu dem erwähnten Bau, ebenfalls ganz den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der Volkz. Gewalt gemäß ertheilt habe.

Denn ihr war das Ansuchen des Peter Adams, nach dem Beschluß des Volkz. Direktoriums vom 3. Christi. 1798 zugekommen; sie hat dasselbe dem auf das Gesetz vom 19. Weinmonat gegründeten Beschuß, den ausdrücklichen 4., 5., 6. und 7. Art. gemäß beurtheilt, nachdem sie dem Beschuß des Volkz. Ausschusses v. 28. April 1800 gemäß, das Ansuchen bekannt gemacht, die Einwendungen der Gegner angehört und den vorgeschriebenen Augenschein veranstaltet hatte.

Ihr Beschuß ist auf die Verschreiften der Beschlüsse gegründet, so wie auf das Resultat des Augenscheins

und ersfüllt die von dem 7. Art. des Beschlusses vom 28. April 1800 erforderten Bedingungen.

Ihre Commission findet es überflüdig, Ihnen den Bericht des Volkz. Rathes vom 17. Merz d. J. zu zergliedern; die Urkunden selbst und die darin enthaltenen Thatsachen antworten darauf, hauptsächlich aber die beyden Augenscheine und besonders der Bericht der Verw. Kammer von Solothurn vom 23. Okt. 1800 an den Minister des Innern, den Ihr Berichterstatter in diesem Ministerium eingesehen, welcher sich auf den Augenschein, auf die Oppositionsgründe und die Beantwortung derselben durch Peter Adam, so wie auf die Erwägungsgründe und den Beschuß selbst der Verw. Kammer beziehet und hinzusezt: „Die Bürger Pisoni und Zeltner, Sachkundige, die mehr denn 20. Jahre zu dergleichen Geschäften gebraucht worden, beharren darauf, es werde das Wasser, nach der von Peter Adam vorhabenden Einrichtung, eher vermehrt als vermindert werden. Zudem sey es der ganzen Gemeinde Oberdorf einhelliger Wunsch, daß auch in ihrer grossen Gemeindesamm eine Mühle errichtet werde, so daß sie sich ausserte, sie wolle auf Gemeindeskosten eine errichten, falls kein Particular Lust dazu habe.“

Diesen Beschuß der Verw. Kammer von Solothurn hob der Volkz. Rath in seinem Beschuß vom 15. Janner auf, „weil die beträchtliche Anzahl der in dortiger Gegend sich befindlichen Mühlen die Errichtung einer neuen nicht ertheile.“

Wenn die Anzahl der Bengendorfer Mühlen keine neue in der Gegend ertheilen würde, welches die Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütenen aber widersprechen, so verhindern und verbieten sie dieselben doch nicht, und die Verw. Kammer von Solothurn durfte laut dem Gesetz der Gewerbsfreiheit und laut dem 6. Art. des Beschlusses vom Volkz. Direkt. vom 3. Dec. 1798 keine Rücksicht darauf nehmen.

Er hob ihn auf, „weil die Eigenthümer von den untenher am Wildenbach gelegenen Wasserwerken und Matzen an ihrem Nutzungsrecht gefährdet werden, weil Streit und Prozeß entstehen könnten.“

Wegen welchem Nutzungrecht durfte die Verw. Kammer die Bewilligung verweigern? Nach dem Gesetze und nach den mehr erwähnten Beschlüssen wegen keinem andern, als wegen Verminderung des Wassers und Schwächung seiner Kraft. Aber die Augenscheine beweisen, daß das nicht der Fall war. Auf sapponierte Möglichkeit von Zwistigkeiten hätte die Verw. Kammer noch weniger Rücksicht nehmen dürfen.

Endlich hob er ihn auf, „weil die Verw. Kammer bei Ertheilung ihrer Erlaubniß keine Rücksicht auf den Beschlüß vom 28. April genommen habe.“

B. Gesetzgeber! Alle Ihnen eben dargestellte und durch die betreffenden Beylagen erwiesenen Thatsachen beweisen, daß diese Ursache ungegründet sey.

Ihre Commission kann aus allen vorliegenden Thatsachen und Urkunden keinen andern Schluß ziehen, als den: daß der Beschlüß der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Okt. 1800 den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der vollziehenden Gewalt Genüge geleistet, und hingegen der Beschlüß des Volkz. Rathes vom 15. Jenner 1801 denselben nicht gemäß sey.

Finden Sie demnach, B. Gesetzgeber! in Ihrer Weisheit, daß Sie über die Bittschriften der angeführten Gemeinden und des Peter Adams eintreten sollen und wollen, so kann Ihnen Ihre Commission keinen andern als folgenden Dekretsentwurf vorschlagen:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Nach Untersuchung der Bittschriften der Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütenen vom 25. Jenner und des Peter Adams von Oberdorf vom 27. Jenner letzthin, welche sich durch einen Beschlüß des Volkz. Rathes vom 15. Jenner von der Wohlthat der Gesetze verdrängt glauben, und daher die Aufhebung dieses Beschlusses, so wie hingegen die Bestätigung des Beschlusses der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Weinm. 1800, welcher dem Peter Adam von Oberdorf, auf seinem Gut am Wildenbach, eine Mühle zu bauen bewillgte, verlangen; nach eingezogenem Berichte vom Volkz. Rath und nach Anhörung seiner Polizeycommision;

In Erwagung, daß sich aus den Akten ergeben hat, daß die Bewilligung der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Weinmonat 1800, welche dem Peter Adam zu Oberdorf gestattet, eine Mühle auf seinem Gut am Wildenbach zu erbauen, den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen gemäß war, und hingegen der Beschlüß des Volkz. Rathes vom 15. Jenner 1800, der jenen Beschlüß der Verwaltungskammer aufhebt, denselben nicht entspreche;

beschließt:

Der Beschlüß des Volkziehungsrathes vom 15. Jenner 1801, welcher den Beschlüß der Verwaltungskammer von Solothurn, der dem B. Peter Adam von Oberdorf, eine Mühle auf seinem Gut am Wildenbach zu erbauen gestattet, zurücknimmt, ist hiermit aufgehoben.

Folgende Gültachten der Finanzcommision werden in Beratung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath, durch seine Botschaft vom 8. April, macht Ihnen die Anzeige, daß Kloster St. Gallen habe an das Armengut zu Bruggen eine Summe von L. 111623 6 bz. zu bezahlen, und es wäre anzurethen, zu Deckung dieser Schuld, für eben so viel, entlegene und beschwerliche St. Gallische Klostergüter zu veräußern; zu welchem Ende er ein Tableau solcher Güter Ihnen einsendet, deren Schätzung ohne Abrechnung ihrer Zehnd- und Bodenzinspflicht, die Summe von L. 100,694 abwirkt; mit dem doppelten Vorschlage, entweder diese Güter mit jenen, welche Sie zu Bezahlung bringender Schulden zum Verkauf loszuschlagen, schon ehe bevor dekretirt hatten, aber noch nicht der Versteigerung ausgesetzt worden sind, zu Ersparung der Kosten in gleiche Versteigerung kommen zu lassen, oder aber durch gegenseitig gutschiedende Uebereinkunft solche dem Armen- gut zu Tilgung seiner ob bemeldten Ansprache, zu seinem Eigenthum abzutreten; welche Abtretung um so eher anzurathen wäre, da die Antheilhaber an diesem Armen- gut zu der Uebernahme dieser Güter geneigte Hand bieten, und sich übrigens der Zehnd- und Bodenzinspflicht, zu ihrer künftigen Abrechnung oder Loskaufung willig unterziehen würden.

Dem obgeachtet glaubt Ihre Finanzcommision, um sich aller Verantwortung zu entladen, deren man sich ausschreiben möchte, wenn man zu Veräußerung der Kloster- und Nationalgüter von der gesetzlichen Form abweichen würde, könne der letzte Vorschlag Ihnen, B. G., nicht angerathen werden; sondern es sey allerdings zweckmässiger, die gesetzliche Versteigerung zu versuchen, und im Fall eines nicht hinreichenden Erlöses, denngumal das an das Armengut zu Bruggen schuldige Capital, bis zu seiner künftigen Abzahlung mit unterständlicher Ver- schreibung hinreichender Klostergüter zu versichern, und unterdessen für die gefissene Abrechnung des jährlichen Zinses bedacht zu sijn.

Diesemnach rath Ihnen die Mehrheit der Glieder Ihrer Finanzcommision folgende auf dem Tableau enthaltene Klostergüter des ehemaligen Stifts St. Gallen, einer gesetzlichen Versteigerung auszusuchen:

Im Canton S. entis, District W y L.

1. Die obere Mühle zu Wyl: Haus, Scheune, Schöpf, Bleuel und ein Weyer, 2 Mannw. Wiesen und 3 Fuch. Ackerfeld: gesch. 8407 Fr. — Die Güter seyen dem Staat Zehndpflichtig, das Haus aber sehr baufällig.

2. Das Galler Gut; 8 Mannw. Wiesen und 18 Fuch.

chart Acker: gesch. 3709 Fr. — Dem Staat Zehnd. pflichtig.

3. Die Mühle zu Breitenloch: Haus, Scheune, Dörr- und Waschhaus, 6 Mannw. Wiesen und 9 Tsch. Acker: gesch. 9673 Fr. — Die Mühle erfordere wichtige Reparationen, und das Erdreich sei Zehndpflichtig um $\frac{3}{4}$ dem Staat und $\frac{1}{4}$ dem Bisthum Constanz.

4. Der Weyrhof: 1 Haus, 3 Scheune, 1 Weintrotte und 1 Kalchhaus, 70 Mannw. Wiesen, 114 Tsch. rauhes Ackerfeld, 14 Tsch. Reben, 4 Wein und 14 Tsch. Waldung im Bergholz; gesch. 19683 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig, ausgenommen von 7 Tsch. der $\frac{1}{4}$ te nach Constanz, die Scheunen sind baufällig, und die Kosten der Rebkultur höher als der Ertrag.

5. Die Brunstok Schupis in Niederbühren: 2 Mannw. Wiesen, 7 Tsch. Acker und $\frac{1}{2}$ Tsch. Waldung: gesch. 952 Fr. — Zehndpflichtig dem Staat, und in einzelnen Stücken vertheilt.

6. Die Vorster Schupis, $\frac{1}{2}$ Mannw. Wiesen und 13 Tsch. Acker: gesch. 691 Fr. — Gleich Zehndpflichtig.

7. Schloshof in Oberburen: 6 Mannw. Wiesen und 2 Tsch. Acker: gesch. 931 Fr. Ebenfalls Zehndpflichtig.

8. Zuckerried: ein altes Häusgen und ein altes Scheuerli, 2 Mannw. Wiesen: gesch. 436 Fr. — Die Gebäude sind in sehr schlechtem Zustand.

9. In Niederbühren $\frac{1}{2}$ Tsch. im Kurzenberg und Weitenholz: gesch. 400 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer.

Anleitung für die Schätzungs-Ober-Aufseher.

§. 1. Nachdem die Schätzungs-Oberaufseher die Gesetze, den Beschluss, und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer, so wie die von den Munizipalitäten nach Inhalt des 3ten Artikels des Beschlusses vom 10. Hornung zu verfertigenden Tabellen werden erhalten haben, sollen sie dieselben durch die Obereinnehmer, und diese durch die Distrikteinnehmer, jeder Munizipalität ihres Cantons übermachen, damit sie sogleich zu den mit der Güterschätzung verbundenen Verrichtungen schreiten.

§. 2. Die Oberaufseher werden sich sogleich zu der Verwaltungskammer begeben, und diese werden nach Herbeirufung des Obereinnehmers zugleich mit diesen

beyden Beamten einen Unteraufseher für jeden Distrikt ernennen.

In den zu weitläufigen Distrikten, und da wo es mühsam ist, von einem Theil desselben zu dem andern oder zum Mittelpunkt zu kommen, können sie ihrer zwey ernennen.

Diese Unteraufseher sollen thätige, hinreichend mit den Ortsumständen bekannte und sachkundige Bürger von erprobter Rechtshaffheit seyn.

Die Verwaltungskammern werden den Oberaufsehern auch das Verzeichniß der in den verschiedenen Gemeinden des Cantons gelegenen Nationalgüter zustellen, damit sie in die Gemeindekataster eingeschrieben, und wie die Liegenschaften der Bürger geschätzt werden. Es wird die Abtheilungen dieses Verzeichnisses den betreffenden Unteraufsehern, zu Handen der gehörigen Munizipalitäten übergeben.

§. 3. Sogleich nach der Ernennung dieser Unteraufseher wird sie der Oberaufseher in den Cantons Hauptort rufen, und nachdem er ihnen die Gesetze, den Beschluss und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer übergeben, wird er sie in allem demjenigen, was der Beschluss vom 10. Hornung und die gegenwärtige Anleitung sowohl ihnen selbst als den Munizipalitäten in Betreff der Grundsteuerkataster auferlegt, unterrichten.

§. 4. Sie werden sich durch eine thätige Correspondenz und durch persönliche Verfügung an Ort und Stelle, über die Art und Genauigkeit, mit welcher die verschiedenen Beamten und andere Angestellte ihre Pflichten erfüllen, erkundigen, und dem Unteraufseher in den außerordentlichen vorkommenden Fällen, auch nach Berathung mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer über schwere Fälle, die nöthigen Weisungen geben.

§. 5. Sie werden jede zwey Wochen einen Auszug aus den von den Unteraufsehern erhaltenen Berichten verfertigen, und dem Finanzminister durch die Hände der Verwaltungskammer übermachen.

§. 6. Wenn die Besetzung einer erledigten Stelle bei Verfertigung des Katasters und den Schätzungsgegenstalten nöthig wäre, so werden sie auf der Stelle dafür sorgen.

§. 7. Sie werden in den Art. 19. und 20. des Beschlusses angeführten Fällen die Geschworenen entweder selbst begleiten, oder sie durch die Unteraufseher begleiten lassen, um ihnen in ihren Verrichtungen beizustehen.

(Die Fortsetzung folgt.)